



Pistolenklub Zollhaus-Plaffeien

STATUTEN

I NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Pistolenklub Zollhaus-Plaffeien, mit Sitz in Plaffeien, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder, im Interesse des Schiesssportes und im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied des Kantonalen und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jede und jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerin und Schweizer, sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einwandfreiem Leumund und welche im Besitz eines Ausländerausweises B oder C sind, der (die) im laufenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Aktivmitglied ist wer:

- aktive am Schiessbetrieb während des Saison teilnimmt und den Jahresbeitrag bezahlt.

Passivmitglied ist wer:

- den Verein finanziell und moralisch unterstützt.

Ehrenmitglied wird wer:

- sich um den Pistolenklub oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht hat.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die provisorische Aufnahme oder Abweisung des Neumitgliedes. Jedes Neumitglied hat ein Probejahr zu absolvieren Während diesem Probejahr hat das Neumitglied alle Pflichten und Rechte eines Aktivmitgliedes. Die Generalversammlung entscheidet nach erfolgtem Probejahr (Schiesssaison), auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme oder die Abweisung eines Aktivmitgliedes.

b) Passivmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes, entscheidet die Generalversammlung über Aufnahme oder Abweisung eines Passivmitgliedes Aktivmitglieder haben die Möglichkeit Passivmitglied zu werden.

Art. 4 Austritte

Austrittsgesuche sind schriftlich und begründet dem Präsidenten zu zustellen. Der freiwillige Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die GV. Jedes Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, ihm bewusst entgegenarbeitet oder den guten Geist stört, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Besonderen können ausgeschlossen werden:

Aktivmitglieder, welche

- den Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlen.

Passivmitglieder, welche

- den Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahre nicht bezahlen.

Art. 6 Vereinsvermögen bei Austritt/Ausschluss

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III FINANZIELLES

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Mitgliederbeiträgen

- Erfolg aus Schiessveranstaltungen

- Anleihen, Vergabungen und Geschenke

- Beiträgen von Bund und Kanton

- Material, Immobilien und Mobiliar

- Anderen Einkünften.

Für die Verpflichtungen des Klubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss spätestens am letzten obligatorischen Schiesstag entrichtet werden.

IV ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des Klubs sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren.

a) Die Generalversammlung

Art. 11 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Jedem Mitglied ist eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste zuzustellen. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfalle ist Entschuldigung Ehrensache.

Art. 12 Die Befugnisse der Generalversammlung

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
3. Wahl des Fähnrichs und seines Stellvertreters.
4. Genehmigung und Änderung der Statuten.
5. Aufnahme von Mitgliedern.
6. Behandlung von Austrittsrekursen.
7. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
9. Festsetzung der Gehälter des Vorstandes.
10. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
11. Genehmigung des Schiess- und Jahresprogrammes.
12. Ein- und Austritte aus Verbänden.

Art. 13 Abstimmungen während der Generalversammlung

- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Zur Abänderung der Statuten und Ausschlussentscheidungen von Mitgliedern (Behandlung eines Rekurses) bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- Passiv- und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
- Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 14 Einberufungsrecht einer Ausserordentlichen Generalversammlung

Das Einberufungsrecht zu einer Ausserordentlichen Generalversammlung steht dem Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder zu.

b) Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand umfasst 7 Mitglieder und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Schützenmeister
- Schiesssekretär
- Materialverwalter

Wenn der Vorstand nicht den Statuten entsprechend konstituiert werden kann, ist jedes Aktivmitglied verpflichtet wenigstens für eine Periode die Wahl anzunehmen. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den verteilten Funktionen. Er kann jederzeit Mitglieder des Vereins zur Aushilfe herbeiziehen, wenn er es für notwendig erachtet. Er legt insbesondere die Kostenbeiträge für auswärtige Schiessen fest.

Art. 17 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Fünf Mitglieder sind zur Beschlussfähigkeit notwendig.

Art. 18 Der Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins, führt den Vorsitz in Sitzungen und Versammlungen und zeichnet rechtsverbindlich zu zweit, mit einem anderen Vorstandsmitglied. Er verfasst für die ordentliche Generalversammlung einen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit.

Art. 19 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten zur Seite und vertritt ihn bei Verhinderungen.

Art. 20 Der Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und das Mitgliederverzeichnis.

Art. 21 Der Kassier

Der Kassier führt das Kassabuch und legt die Jahresrechnung vor. Er und der Präsident führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Art. 22 Der Schützenmeister

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und amtiert als Instruktor für neue Schützen, wobei er von schiesskundigen Klubmitgliedern unterstützt wird. Er ist für die Betriebsbereitschaft der Schiessanlage verantwortlich und verwaltet die Munition.

Art. 23 Der Schiessesekretär

Der Schiessesekretär führt die Standblattkontrolle. Er fasst mit dem Schützenmeister den Schiessbericht ab.

Art. 24 Der Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt den Stand mit dem dazu gehörigen Material und ist hierfür dem Schützenmeister verantwortlich. Er verwaltet das gesamte Vereinsmaterial und führt hierüber ein Verzeichnis.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder, die zugleich mit dem Vorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen Z.H. der ordentlichen Generalversammlung über die Rechnungsführung einen Bericht ab.

V SCHIESSWESEN

Art. 26 Schiesspflicht

Es gibt keine Schiesspflicht.

VI STATUTENREVISION

Art. 27 Statutenrevision

Anträge auf Revision vorliegender Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, über die Abänderungsanträge beschliesst die Generalversammlung. Der Generalversammlung ist der zu revidierende Artikel im alten und neu beantragten Wortlaut bekannt zu geben.

VII AUFLOESUNG DES VEREINS

Art. 28 Beschluss zur Auflösung des Vereins

Die Auflösung muss von mindestens 3/4 aller gemeldeten Mitglieder beschlossen werden. Solange jedoch noch wenigstens 8 Aktivmitglieder erklären, dem Verein angehören zu wollen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

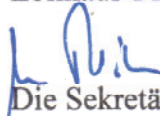
Art. 29 Verbleibendes Vereinsvermögens

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist beim Sportschützenverein Plaffeien - Brünisried zu deponieren und zur Verfügung einer eventuellen Neugründung eines Pistolenklubs mit gleichen Zielen und Aufgaben bereit zu halten.

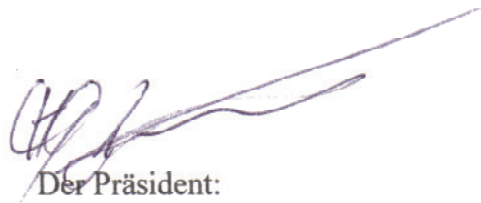
VIII GENEHMIGUNG

Vorliegende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.


Zollhaus-Plaffeien, den 26.03.2010


Die Sekretärin:


Rudin Marianne


Der Präsident:

Zbinden Hans-Ueli

La secrétaire :


Société cantonale
des tireurs fribourgeois
Friburger
Kantonalschützenverein

Le Président :


Fribourg, le 11 mai 2011

Genehmigt durch die Sicherheits- und
Justizdirektion:

Ort / Datum: Freiburg, den 14. Juni 2011

**SERVICE DE LA PROTECTION
DE LA POPULATION
ET DES AFFAIRES MILITAIRES
DU CANTON DE FRIBOURG**
Le chef du service :

